

Dienststellen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen volkseigener Betriebe und von volkseigenen Betrieben;

d) 18 Arbeitstage für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

e) 21 Arbeitstage für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes (VVN), Schwerbeschädigte, die durch einen Körperschaden in ihrer Erwerbsfähigkeit um 50% und mehr gemindert sind, sowie Tuberkulosekranke, die sich in laufender Überwachung der Tuberkulose-Fürsorgestelle befinden, erhalten zusätzlich 3 Urlaubstage. Zusatzurlaub darf nur einmal aus einem der vorgenannten Gründe gewährt werden.

(4) Wird auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Förderung bestimmter Personen- oder Berufsgruppen (z. B. für Eisenbahner) ein Anspruch auf zusätzlichen Urlaub begründet, so ist dieser Zusatzurlaub ohne Rücksicht auf einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 3 zu gewähren. In bestimmten Produktionszweigen kann für Werksangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit durch den Betriebskollektivvertrag zusätzlicher Urlaub gewährt werden. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

#### § 6

Für Personen, deren Arbeitsverhältnis im Einzelvertrag geregelt ist, kann ein höherer Urlaub, als der im § 5 festgelegte, bewilligt werden.

#### § 7

Muß der Urlaub aus zwingenden betrieblichen Gründen unterbrochen werden, so kann eine einmalige Verlängerung des Urlaubs bis zu zwei Arbeitstagen, jedoch nicht über 24 Arbeitstage hinaus, gewährt werden. Näheres bestimmt die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

### III.

#### Besondere Arbeitsverhältnisse

#### § 8

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Heimarbeiter im Sinne des § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Heimarbeiter (ZVOBl. S. 279). Heimarbeiter werden insoweit den Betriebsarbeitern gleichgestellt.

(2) Das Arbeitsentgelt ist für den im Urlaubsplan festgesetzten Urlaub im Entgeltbuch einzutragen. Für die Zeit des Urlaubs darf Arbeit nicht ausgegeben werden.

#### § 9

Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu sechs Monaten erhalten für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

#### § 10

Arbeiter oder Angestellte im Alter über 18 Jahre, die erstmalig oder nach Unterbrechung von mehr als einem Jahr in ein unbefristetes Arbeitsver-

hältnis oder in ein Berufsausbildungsverhältnis treten, erhalten Urlaub nach Ablauf einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsdauer.

#### § 11

(1) Jugendlichen, die unmittelbar nach Schulentlassung erstmalig in ein Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis treten und die Sommerferien (Große Schulferien) noch nicht gehabt haben, ist Urlaub nach Maßgabe dieser Verordnung für das Urlaubsjahr zu gewähren.

(2) Jugendliche, die ab 1. September erstmalig in ein Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis treten, erhalten für dieses Urlaubsjahr für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

### IV.

#### Urlaubsvergütung

#### § 12

Der auf die Urlaubszeit entfallende Lohn (Urlaubsvergütung) ist auf Antrag vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

#### § 13

(1) Als Urlaubsvergütung ist der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsbeginn zu zahlen. Ist dem Urlaubsantritt eine Arbeitsbefreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft vorausgegangen, so ist der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitsbefreiung zugrunde zu legen.

(2) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer, so ist der Durchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit vor Urlaubsantritt zu zahlen.

(3) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder.

#### § 14

Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist unzulässig.

### V.

Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

#### § 15

(1) Wird das Arbeitsvertragsverhältnis fristgemäß gekündigt oder durch Zeitablauf beendet, ohne daß der Urlaub für das Urlaubsjahr gewährt wurde, so hat der Arbeiter oder Angestellte für jeden Monat der Beschäftigung im Urlaubsjahr Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(2) Dieser Anteilurlaub ist vor Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses durch Freizeit zu gewähren.

(3) Der Rest des Jahresurlaubs ist dem Arbeiter oder Angestellten anteilmäßig von dem Betrieb zu gewähren, bei dem er auf Grund eines neuen Arbeitsvertragsverhältnisses die Arbeit fortsetzt.

#### § 16

Wird das Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis durch fristlose Entlassung beendet, so entfällt damit auch der Anspruch auf Urlaub.

#### § 17

Bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses ist im Arbeitsbuch oder in einem Ersatzausweis besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer